

29.05.95

FS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre
1993 und 1994 (GräbPauschSV 1993/1994)**A. Zielsetzung**

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes sind die Pauschsätze für die Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für je 2 aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festzusetzen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf sieht für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 die Anhebung der Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber auf

40,50 DM für ein Einzelgrab,
12,65 DM für einen qm-Sammelgrabfläche
vor.

Der zusätzliche Mittelbedarf kann aus dem Haushaltsansatz 1995 finanziert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten betragen für die beiden Haushaltsjahre insgesamt 700.000,-- DM.

29.05.95

FS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

**Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre
1993 und 1994 (GräbPauschSV 1993/1994)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (332) - 215 00 - Gr 13/95

Bonn, den 26. Mai 1995

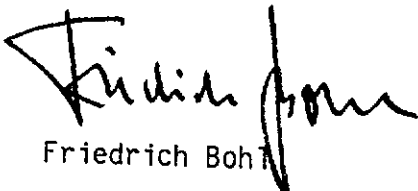
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend zu erlassende

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre
1993 und 1994 (GräbPauschSV 1993/1994)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung

über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege
der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die
Haushaltsjahre 1993 und 1994
(GräbPauschSV 1993/1994)
vom 1995

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.1993 (BGBl. I S. 178) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 betragen:

40,50 Deutsche Mark für ein Einzelgrab und

12,65 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

B e g r ü n d u n g

Nach § 10 Abs. 4 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.1993 (BGBl. I S. 178) werden die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des § 1 des Gräbergesetzes den Ländern nach Pauschsätzen erstattet. Die Pauschsätze werden nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungs(Haushalts-)jahre durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

Die letzte Festsetzung der Pauschsätze erfolgte durch Rechtsverordnung vom 31. März 1993 (BGBl. I S. 489) für die Jahre 1991 und 1992. Die Sätze betrugen für diese Jahre:
40,00 Deutsche Mark für ein Einzelgrab und
12,50 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Für die Jahre 1993 und 1994 kann nur eine geringfügige Anhebung der Pauschsätze erfolgen, da die mittelfristige Finanzplanung eingehalten werden muß.
Wegen der großen Zahl der in den neuen Bundesländern zu pflegenden Einzel- und Sammelgräber, der notwendigen Mittel für Neuanlagen und Verlegung von Gräbern sowie der Zahlung von Ruherechtsentschädigungen ist eine weitergehende Erhöhung für alle Länder nicht möglich.

Es sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgesehen:
40,50 Deutsche Mark für ein Einzelgrab und
12,65 Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

In dieser Höhe werden 1995 und 1996 Abschlagszahlungen in allen Bundesländern gezahlt. 1993 und 1994 galt für die neuen Bundesländer eine Sonderregelung.

Für die Jahre 1993 und 1994 sind in den alten Bundesländern Abschlagszahlungen für die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber entsprechend der letzten Festsetzung der Pauschsätze geleistet worden. Infolge der rückwirkend erhöhten Festsetzung aufgrund der neuen Pauschsatzverordnung entstehen für die Jahre 1993 und 1994 Mehrkosten in Höhe von jährlich 350.000,-- DM = insgesamt 700.000,-- DM.

Die benötigten Mittel sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 bei Kapitel 1702 Titel 642 01 veranschlagt.

Auswirkungen auf die Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 (GräbPauschSV 1993/1994)

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.